

Nr.: BV-060/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.05.2015
11.05.2015

Büro des
Oberbürgermeisters
Steiner, Silvia
Tel.: 421-604
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-060/2015

Betreff :

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg genehmigt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH entsprechend Anlage.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Sowohl im Marketingbeirat als auch im politischen Raum wurde die Bestellung eines Aufsichtsrates für die LWM diskutiert und befürwortet.

Da es sich bei dem Aufsichtsrat einer GmbH um ein fakultatives Gesellschaftsorgan handelt, bedarf es einer Verankerung im Gesellschaftsvertrag.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind lt. § 52 Abs. 1 GmbHG diverse §§ aus dem Aktiengesetz zu beachten.

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbHG sowie lt. § 9 Abs. 1a des Gesellschaftsvertrages liegt die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei der Gesellschafterversammlung.

Diese hat am 15. Dezember 2014, nach entsprechender Vorberatung mit den benannten Aufsichtsratskandidaten aus den Stadtratsfraktionen, grundsätzlich der Einrichtung eines Aufsichtsrates zugestimmt. Am 16. April 2015 wurde dazu ein Gesellschafterbeschluss vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates gefasst. Die Satzungsänderung bedarf nach Bestätigung des Stadtrates der Beurkundung durch einen Notar.

Der Vorlage- und Anzeigepflicht nach § 135 KVG LSA gegenüber der Kommunalaufsicht kommt die Stadt nach.

II. Beschlussgegenstand

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschränkt sich ausschließlich auf die Bestellung eines Aufsichtsrates in angemessener Größe und dessen Aufgaben. Dieser berät grundsätzlich alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

Auf Grund der Zusammenführung des WBKultur e.V. mit der LWM zum Ausbau des Stadtmarketings und die damit zusammenhängende jährliche Bezuschussung (s. Beschluss Nr.: I/328-35-12 vom 24.10.2012) soll mit dem Aufsichtsrat eine erhöhte Transparenz für die Stadträte zur Arbeitsweise der LWM erzeugt werden. Gleichzeitig könnte damit möglicherweise die Vertrauensbasis zwischen Gesellschaft und Politik verbessert werden.

Rechtliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Hauptsatzung
- Gesellschaftsvertrag LWM

III. Anlage

Gesellschaftsvertrag